



Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Butjadingen

i. d. F. vom 22.10.1992, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.03.2001 - gültig ab 22.03.2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 82) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Butjadingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs von Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung.
- (5) Die Vorschriften des §§ 9 und 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetz vom 01.02.1991 (BGBl. I. S. 230), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der

Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. April 1984 (BGBl. I. S. 553) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 14 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) Sofern die Nutzungsmöglichkeit der Wohnung zu Beginn des Steuerjahres aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung um mehr als 7 Monate ausgeschlossen ist, reduziert sich die sich nach Absatz 1 ergebende Steuerhöhe wie folgt:
 - a) Ausschluss der Nutzungsmöglichkeit um mehr als 10 Monate:
auf 40 % der Steuerhöhe nach Absatz 1;
 - b) Ausschluss der Nutzungsmöglichkeit um mehr als 7 Monate,
soweit nicht unter lit. a) fallend: auf 70 % der Steuerhöhe nach Absatz 1;
- (3) Der Nachweis der vertraglichen Vereinbarung gemäß Absatz 2 ist vom Abgabepflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres gegenüber der Gemeinde Butjadingen schriftlich zu erbringen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die Veranlagung ausschließlich nach Absatz 1.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

§ 7 Mittelungspflichten

- (1) Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

nachrichtlich:

§ 4 (Steuersatz) - Die Steuer betrug	bis 31.12.1995	10 v. H. des Mietwertes
	bis 31.12.1999	12 v. H. des Mietwertes